



SATZUNG 2023

ÄNDERUNGEN

§ 1	Name des Vereins Der Name des Vereins lautet „Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V.“.	
§ 2	Sitz des Vereins Sitz des Vereins ist Flensburg.	
§ 3	Zweck des Vereins (1) Es ist Aufgabe des Vereins, dänische pädagogische Tätigkeit für die dänische Minderheit in Südschleswig und die mit ihr zusammenarbeitenden Friesen zu betreiben. Für die Friesen bedeutet dies, dass wenn in dieser Satzung die Rede von „dänischer Sprache und Kultur“ ist, dann gilt dies ebenso für die friesische Sprache und Kultur, wo dies relevant und möglich ist. Dänische pädagogische Tätigkeit bezieht sich auf die pädagogischen Grundlagen und das Menschenbild, die zu jedem Zeitpunkt in dänischen Gesetzen und Richtlinien für Kindertagesstätten, Schulen (einschließlich gymnasialer Oberstufe und schulischer Betreuungsangebote) und in den verantwortlichen Ministerien definiert werden. (2) Die Aufgabe des Vereins ist in einem zusammenhängenden System mit guten Übergängen durch den Betrieb von Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen (einschließlich gymnasialer Oberstufe) und schulischer Betreuungsangebote sowie durch Erwachsenenbildung, u.a. durch den Betrieb einer Internatsvolkshochschule nach dänischem Vorbild, zu lösen. Das System soll so organisiert sein, dass das System und seine Einzelteile jeder Zeit staatlich anerkannt sind, so dass der Verein Anspruch auf öffentliche Bezuschussung hat und berechtigt ist, Zeugnisse usw. auszustellen. (3) Die Arbeit des Vereins ist ein Teil der dänischen Volkstumsarbeit in Südschleswig und seine Einrichtungen dienen dem dänischen Bevölkerungsteil. Die Einrichtungen sollen die Kinder und Jugendlichen in die dänische Sprache und Kultur einführen und es gehört zum Auftrag der Einrichtungen, das Bewusstsein der Kinder und Jugendlichen für ihre Zugehörigkeit zur dänischen Volksgruppe in Südschleswig und dem dänischen Volk zu fördern. Der Verein sieht es als natürlichen Teil gerade dieser Aufgabe an, mit den übrigen Minderheitenorganisationen zusammenzuarbeiten. Zugleich ist es Aufgabe der Einrichtungen, die Kinder und Jugendlichen dazu zu befähigen, in der deutschen Gesellschaft leben und wirken zu können. (4) Die Sprache im Verein und in seinen Einrichtungen ist Dänisch.	



	(5) Um seine satzungsgemäßen Zwecke zu fördern, kann der Verein mit Vereinen und Organisationen zusammenarbeiten, die Aufgaben und Interessen im Bereich der Pädagogik und Ausbildung in regionalen, nationalen und europäischen Zusammenhängen wahrnehmen oder selbst Mitglied in solchen Vereinen oder Organisationen sein.	
§ 4	Aufgabe der Kindertagesstätten Die Kindertagesstätten sollen, auf Grundlage des Kinderperspektivenansatzes, in von Geborgenheit geprägten, auf dem Prinzip des spielerischen Lernens basierenden Lernmilieus, das Wohlergehen, das Lernen sowie die Entwicklung und Bildung der Kinder fördern. In Ergänzung zur geltenden Gesetzgebung und dem satzungsgemäßen Vereinszweck gelten folgende Richtlinien für die Arbeit in den Kindertagesstätten des Vereins: (1) In den dänischen Kindertagesstätten in Südschleswig werden die Kinder auf den Schulbesuch in den dänischen Schulen vorbereitet. Es ist Aufgabe der Kindertagesstätten, den Kindern beizubringen, Dänisch so zu verstehen und zu sprechen, dass sie mit der dänischen Sprache vertraut werden und mit Dänisch als Unterrichtssprache in der Schule unterrichtet werden können. (2) Die Kindertagesstätten sollen den Kindern Mitbestimmung, Mitverantwortung, Verständnis für und Erleben von Demokratie ermöglichen. Die Kindertagesstätten sollen dazu beitragen, dass die Kinder ihre Selbstständigkeit und Fähigkeit, in Kindergemeinschaften mitzuwirken, entwickeln. (3) Die Kindertagesstätten sollen in Zusammenarbeit mit den Eltern für das Wohlergehen der Kinder Sorge tragen, Lernen, Entwicklung und Bildung des einzelnen Kindes unterstützen sowie dazu beitragen, dass die Kinder in Geborgenheit aufwachsen können. (4) Die Kindertagesstätten sollen dazu beitragen, dass man so früh wie möglich auf Kinder aufmerksam wird, die besondere Maßnahmen benötigen, und diese sicherstellen.	
§ 5	Aufgabe der Schulen (einschl. gymnasialer Oberstufe und schulischer Betreuungsangebote) Die Schulen sollen durch von Geborgenheit geprägte pädagogische Lernmilieus das Wohlergehen, das Lernen, die vielseitige persönliche Entwicklung und Bildung der Schüler/innen fördern.	



	In Ergänzung zur geltenden Gesetzgebung und dem satzungsgemäßen Vereinszweck gelten folgende Richtlinien für die Arbeit in den Schulen des Vereins: (1) Es ist Aufgabe der Schule, in Zusammenarbeit mit den Eltern, den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, Wissen und Fähigkeiten zu entwickeln und sie zu motivieren, mehr zu lernen. Die Schule soll die Schüler/innen mit dänischer und deutscher Kultur und Geschichte vertraut machen und zum Verständnis von anderen Kulturen beitragen. Die Schule soll das Verständnis der Kinder und Jugendlichen für das Zusammenspiel von Menschen und Natur fördern. Die Schule bereitet sie auf die weitere Ausbildung vor. In der gymnasialen Oberstufe wird die notwendige Grundlage für weitergehende Studien gelegt. (2) Die Schule soll Arbeitsmethoden entwickeln und einen Rahmen für Erlebnisse, Vertiefung und Schaffensfreude schaffen, so dass die Schüler/innen Erkenntnisse gewinnen und Fantasie entwickeln, Vertrauen in eigene Möglichkeiten und das Fundament für Stellungnahme und Handeln gelegt wird. (3) Die Schule bereitet die Schüler/innen darauf vor, in einer freiheitlichen demokratischen Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen und Mitbestimmung sowie Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Der Schulunterricht und der Schulalltag sollen daher auf Geistesfreiheit, Gleichwertigkeit und Demokratie basieren. (4) Die schulischen Betreuungsangebote müssen der übergeordneten Aufgabe der Schulen gerecht werden. Die schulischen Betreuungsangebote sind freiwillige Angebote an die Schüler/innen mit pädagogischen Aktivitäten in dänischer Sprache und mit dänischer Kultur. Die schulischen Betreuungsangebote ist ein integraler Bestandteil des schulischen Angebots und tragen dazu bei, eine Verbindung zwischen den Schulen und den dänischen Vereinen herzustellen. Ziel der schulischen Betreuungsangebote ist es, dass das Kind bzw. der/die Jugendliche durch das Erkennen und Formulieren eigener Bedürfnisse lernt, die eigene Freizeit zu gestalten. Das schulische Betreuungsangebot bildet den Rahmen um geplante und unterschiedliche Aktivitäten und freies Spiel und bietet Lern- und Schularbeitshilfe an.	
§ 6	Erwachsenenbildung Der Verein bietet Erwachsenenbildung in zwei Zusammenhängen und mit unterschiedlichen Zielen an.	



	(1) Der Verein bietet sowohl Dänischunterricht für Erwachsene als auch Erwachsenenbildung auf Dänisch an mit dem primären Ziel, die dänische Sprache der Vereinsmitglieder zu stärken. Dies kann in den Vereinseinrichtungen oder an anderen Orten eventuell in Zusammenarbeit mit anderen Anbietern geschehen. (2) Der Verein betreibt eine Internatsvolkshochschule nach dänischem Vorbild. Diese vermittelt teils dänische Volkshochschulwerte durch ihre Kursangebote und teils Wissen über die dänische Minderheit in Südschleswig und Minderheitenverhältnisse generell durch Kurse für sowohl dänische als auch andere Kursteilnehmer.	
§ 7	Gemeinnützigkeit (1) Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. mit Sitz in Flensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist gem. § 3 dieser Satzung die Förderung der Erziehung, die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb von Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen und Erwachsenenbildung verwirklicht. (2) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Den Mitgliedern des Vorstands kann jedoch eine Vergütung gezahlt werden. Die Vergütung darf den Höchstbetrag der gesetzlich zulässigen Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigen.	(4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. (5) Das Vorstandsmitglied „Geschäftsführer“ ist hauptamtlich und gegen Entgelt beim Verein beschäftigt. Die Vergütung bestimmt sich nach der mit dem jeweiligen Geschäftsführer geschlossenen Vereinbarung. Für den Abschluss der Vereinbarung sowie deren Beendigung ist der Gesamtvorstand zuständig.



	(4) (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (5) (10) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins nach Maßgabe der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, die Förderung der Jugendhilfe oder die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke sind vor Durchführung den Steuerbehörden zur Genehmigung vorzulegen.“ Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.	(6) Den übrigen Mitgliedern des Vorstands im Sinne des § 26 BGB (Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender) kann für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über Art und Höhe entscheidet der Gesamtvorstand unter Beachtung der Bezuschussungsbedingungen, der Gemeinnützigkeitsvorschriften und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. (7) Die Mitglieder des Gesamtvorstands im Sinne des § 14 der Satzung erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihnen kann jedoch eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand. (8) Alle Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen angemessenen Aufwendungen (§ 670 BGB). Der Ersatz kann auch in Form von Pauschalen erfolgen, soweit diese den tatsächlich entstandenen Aufwand nicht offensichtlich übersteigen.
--	---	---



§ 8	Mitglieder Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich der Zweckbestimmung des Vereins anschließt. Es gibt vier Arten von Mitgliedschaft, die alle eine schriftliche Beitrittserklärung erfordern. 1. Obligatorische Vollmitgliedschaft für Eltern mit Kindern in den Einrichtungen des Vereins. Diese Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Ende der Wahlperiode, in der das letzte Kind die Einrichtungen des Vereins verlässt. 2. Freiwillige Vollmitgliedschaft für Eltern, die in der vergangenen Wahlperiode ein Kind in einer Einrichtung des Vereins hatten. Diese Mitgliedschaft endet automatisch am Anfang des Schuljahres nach ausstehender Zahlung des Mitgliedsbeitrags, jedoch spätestens am Ende der zusätzlichen Wahlperiode. 3. Freiwillige Vollmitgliedschaft für ehemalige Schüler/innen, die mindestens 16 Jahre alt sind, für bis zu zwei Wahlperioden unmittelbar im Anschluss an den Schulabschluss. Diese Mitgliedschaft endet automatisch am Beginn des Schuljahres nach ausstehender Zahlung des Mitgliedsbeitrags, jedoch spätestens am Ende der zweiten Wahlperiode. 4. Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht und Wählbarkeit. Diese Mitgliedschaft endet automatisch am Beginn des Schuljahres nach ausstehender Zahlung des Mitgliedsbeitrags.	
§ 9	Aufbau des Vereins Die Organe des Vereins sind die Wahlkreise, die Delegiertenversammlung, der Vorstand und die Geschäftsleitung. Der Verein ist seinem Aufbau nach ein repräsentatives System mit den Mitgliedern und den Wahlkreisen als Basis und der Delegiertenversammlung und dem Vorstand als beschlussfassende Organe. Die Geschäftsleitung führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes aus und nimmt im Namen des Vereins die Aufgaben der pädagogischen und administrativen Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen, Schulen und sonstige Einrichtungen des Vereins wahr.	
§ 10	Wahlkreise (1) Die Mitglieder sind dem Verein durch die Wahlkreise angeschlossen. Ein Mitglied gehört dem Wahlkreis derjenigen Grund- und/oder Gemeinschaftsschule an, in deren Einzugsbereich es seinen Wohnsitz oder seine Kinder hat. Das Mitglied kann stattdessen auch die Zugehörigkeit zu einem anderen Wahlkreis wählen. Mitglieder,	



	die ihr Kind in einer Einrichtung eines anderen Wahlkreises ab dem Schuljahr, in dem eine neue Wahlperiode beginnt, angemeldet haben, gehören diesem Wahlkreis ab dem Zeitpunkt an, an dem die Wahl zur Delegiertenversammlung stattfindet. Mitglieder, die Kinder in mehreren Einrichtungen des Vereins haben, gehören außerdem dem oder den jeweils zugehörigen Wahlkreis(en) an. Mitglieder, die keine Kinder mehr in einer der Einrichtungen des Vereins haben, verbleiben in der Regel in dem Wahlkreis, dem sie zuletzt angehörten. (2) Fördermitglieder gehören keinem Wahlkreis an.	
§ 11	Delegiertenversammlung (1) Als repräsentatives Organ übernimmt die Delegiertenversammlung die Aufgaben, die nach § 32 BGB von der Mitgliederversammlung des Vereins zu besorgen sind. (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten, die in den einzelnen Wahlkreisen gewählt werden. Jeder Wahlkreis wählt für je angefangene 100 Schüler/innen und Kitakinder im Gebiet des Wahlkreises je einen Delegierten oder eine Delegierte. Maßgeblich ist die Schüler- und Kinderzahl zu Beginn des Schuljahres, in dem die Wahl stattfindet. Ergänzungswahlen zur Delegiertenversammlung können in der laufenden Wahlperiode durchgeführt werden. Es wird die gleiche Anzahl Stellvertreter/innen in nummerierter Reihenfolge gewählt. Jedes Mitglied des Wahlkreises ist berechtigt, an der Wahl von Delegierten zur Delegiertenversammlung teilzunehmen. Lohn- oder Gehaltsempfänger (finanziell Abhängige) des Vereins können nicht gewählt werden. (3) In jedem Wahlkreis werden die Mitglieder des Wahlkreises im Wahljahr zu einer Mitgliederversammlung einberufen (vgl. § 18). Diese Mitgliederversammlung, die in den Monaten April oder Mai stattfindet, wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und die Wahl von Delegierten zur Delegiertenversammlung muss als Hauptpunkt auf der Tagesordnung stehen. Alle Wahlversammlungen werden spätestens 14 Tage vor der ersten Versammlung bekanntgemacht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (4) In Wahlkreisen, in denen mehr als 1 Delegierte/r zur Delegiertenversammlung gewählt wird, wählen diese Delegierten aus ihrer Mitte ein Mitglied, das für die Unterrichtung der Mitglieder des Wahlkreises über die Arbeit der Delegiertenversammlung verantwortlich ist. Dieses Mitglied veranlasst bei Ablauf der Wahlperiode die Neuwahl der Delegierten des Wahlkreises. Bei Wahlkreisen mit nur	



	einer/m Delegierten, ist dieser oder diese verantwortlich für die Unterrichtung und die Durchführung der Neuwahl.	
§ 12	Aufgaben der Delegiertenversammlung 1. legt übergeordnete Prinzipien und Strategien für die Tätigkeit des Vereins fest 2. fasst konkrete Beschlüsse bei weitreichenden Konsequenzen für den Verein und die Einrichtungsstruktur. Zu diesen Aufgaben gehören u.a. Beschlüsse wie: - Zweckbestimmung und Satzung des Vereins - Grundsätze über die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätten und Schulen des Vereins - Aufbau des Systems (Strukturverhältnisse) - übergeordnete pädagogische Prinzipien, Zielformulierungen und Politiken für Kindertagesstätten und Schulen - Regeln für die Mitbestimmung von Eltern, Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen des Vereins - Errichtung, Schließung oder Zusammenlegung von Kindertagesstätten, Schulen und anderen Einrichtungen auf Vorschlag des Vorstands und der Geschäftsleitung - Elternbeiträge für verschiedene Aufgaben unter Berücksichtigung des Beitragsniveaus in der umgebenden Gesellschaft. Siehe auch § 13.	
§ 13	Sitzungen der Delegiertenversammlung (1) Die beiden ordentlichen Sitzungen der Delegiertenversammlungen finden jeweils in den Monaten September-November und März-April statt. Die Tagesordnung der ordentlichen Sitzung der Delegiertenversammlung im Herbst enthält folgende Punkte: Bericht der/des Vorsitzenden sowie der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers über das vergangene Schuljahr, Beratung der Berichte, Abstimmung über den Bericht der/des Vorsitzenden. Die Tagesordnung der ordentlichen Sitzung der Delegiertenversammlung im Frühjahr enthält folgende Punkte: Beratung der Baumaßnahmen des Vereins, Beratung und Beschluss über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan. Eine außerordentliche Sitzung der Delegiertenversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn 10 Delegierte der	



Delegiertenversammlung oder mindestens drei Vorstandsmitglieder dies mit begründeter Tagesordnung verlangen. Es können nur Beschlüsse über Themen getroffen werden, die auf die zusammen mit der Einberufung verschickten Tagesordnung gesetzt wurden. An den Sitzungen der Delegiertenversammlung können alle Mitglieder des Vereins sowie weitere Interessierte teilnehmen. Aus besonderem Anlass kann die Delegiertenversammlung beschließen, dass eine Sitzung als nicht öffentliche Sitzung stattfindet, oder dass einzelne Punkte der Tagesordnung in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt werden. (2) Der Vorstand beruft zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen ein. Die Einberufung hat schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung zur erfolgen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Es können nur Beschlüsse über Themen getroffen werden, die auf die mit der Einberufung verschickten Tagesordnung gesetzt wurden. (3) Die Sitzungen der Delegiertenversammlungen werden von einem Versammlungsleiter geleitet, der von den stimmberechtigten Anwesenden gewählt wird. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Das von dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnete Protokoll wird den Mitgliedern der Delegiertenversammlung spätestens 3 Wochen nach der betreffenden Sitzung zugestellt und auf der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Minderheitsmeinungen müssen protokolliert werden. Nach Genehmigung wird das Protokoll außerdem von der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben. (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Versammlungen der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teil. Vertreter des Betriebsrats sowie der Gesamtschülervertretung nehmen mit Rederecht an den Sitzungen der Delegiertenversammlung nach Regeln teil, die von dieser festgelegt werden. (5) Die Delegiertenversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Sitzungen/Tätigkeiten der Delegiertenversammlung. (6) Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme. Bei Verhinderung geht das Stimmrecht auf die Stellvertreterin/den Stellvertreter über. Sollte keine Stellvertreterin/kein Stellvertreter teilnehmen können, kann das Mitglied seine Stimme durch Vollmacht abgeben.	
---	--

	(7) Sollte es nach Einschätzung des Vorstands nicht möglich sein, die Sitzung in Präsenz durchzuführen, kann die Sitzung als Videokonferenz oder durch schriftliche Abstimmungen, zu denen auch E-Mailabstimmungen gehören, durchgeführt werden. (8) Der Vorstand oder von der Delegiertenversammlung gebildete Arbeitsausschüsse können mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu Arbeitstreffen einberufen. Arbeitstreffen sind grundsätzlich geschlossene Versammlungen. Bei Arbeitstreffen können keine verbindlichen Entscheidungen getroffen werden.	
§ 14	Vorstand (1) Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, der aus Mitgliedern der Delegiertenversammlung besteht und von den Mitgliedern der Delegiertenversammlung in neun Wahlgebieten gewählt wird. Jedes Wahlgebiet entspricht den Schulbezirken der neun Gemeinschaftsschulen mit den dazugehörigen Kindertagesstätten und Schulen gemäß einer aktualisierten Liste, die von der Verwaltung ausgearbeitet und von dem Vorstand spätestens am 1. März des Wahljahres bestätigt wird. In jedem Wahlgebiet werden pro angefangene 1000 Schul- und Kindertagesstättenkinder je ein Vorstandsmitglied und eine persönliche Stellvertreterin/einen persönlichen Stellvertreter gewählt. Maßgeblich ist die Schüler- und Kinderzahl zu Beginn des Schuljahres, in dem die Wahl stattfindet. Friisk Foriining benennt 1 Mitglied für den Vorstand. Lohn- und Gehaltsempfänger (finanziell Abhängige) des Vereins können nicht benannt werden. Für jedes Vorstandsmitglied wird eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter gewählt, die/der in den Vorstand eintritt, sobald das betreffende Vorstandsmitglied austritt. Ehemalige Schüler/innen, die am Anfang der Wahlperiode nicht volljährig (18 Jahre) sind, sind nicht wählbar. (2) Die in den Wahlgebieten gewählten Vorstandsmitglieder sowie deren persönliche Stellvertreter/innen werden auf Sitzungen für die Delegierten der Delegiertenversammlung in den einzelnen Wahlgebieten (I bis IX) gewählt, welche spätestens im Juni des Wahljahres stattfinden. Der bisherige Vorstand beruft die Delegierten der Delegiertenversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Bei jeder Wahlversammlung wird eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter gewählt, die/der unmittelbar nach der Wahl das Büro des Schulvereins schriftlich über den Ausgang der Wahl informiert. Die	Gesamtvorstand Gesamtvorstandsmitglied Gesamtvorstand Gesamtvorstandsmitglied Gesamtvorstandsmitglieder Gesamtvorstand



	Delegiertenversammlung ist an die in den Wahlgebieten getroffene Wahl der Vorstandsmitglieder gebunden. (3) Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende erhalten ihre Funktionen aufrecht, bis eine neue Vorsitzende/ein neuer Vorsitzender und eine neue stellvertretende Vorsitzende/ein neuer stellvertretender Vorsitzender gewählt sind. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende dürfen in diesem Zeitraum nur Beschlüsse treffen, die für den laufenden Betrieb notwendig sind. (4) In der ersten Sitzung der Delegiertenversammlung in einer neuen Wahlperiode wird aus den regional gewählten Vorstandsmitgliedern die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins direkt von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Kandidatur für den Posten als Vorsitzende/Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender ist der Delegiertenversammlung spätestens 14 Tage vor den Wahlen bekanntzugeben. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist die Sekretärin/der Sekretär des Vorstandes und nimmt an den Treffen des Vorstandes mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teil. Der Vorstand beschließt seine eigene Geschäftsordnung. (5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Siehe auch § 7 (3) (6) Nach Konstituierung des Vorstandes sind in den einzelnen Wahlgebieten mindestens zwei regionale Sitzungen für die Delegierten der Delegiertenversammlung des betreffenden Wahlgebiets durchzuführen. Das betreffende Vorstandsmitglied/die betreffenden Vorstandsmitglieder berufen über die Geschäftsleitung mit einer Frist von mindestens einer Woche zu diesen Sitzungen ein. Es muss eine Sitzung in einem Wahlgebiet einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Delegierten des Wahlgebiets dieses mit begründeter Tagesordnung verlangt. An den Sitzungen nimmt eine Vertreterin/ein Vertreter der Geschäftsleitung teil. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.	Gesamtvorstandsmitglieder Gesamtvorstandsmitgliedern Gesamtvorstandes Gesamtvorstand (5) ...Gesamtvorstandes Gesamtvorstandsmitglied Gesamtvorstandsmitglieder
§ 15	Der Vorstand 1. ist die politische Leitung des Vereins 2. erarbeitet Diskussionsgrundlagen zu übergeordneten pädagogischen Prinzipien, Zweckbestimmungen und Politiken für Kindertagesstätten und Schulen, die von der Delegiertenversammlung beschlossen werden 3. fasst konkrete Beschlüsse bezüglich der Umsetzung von Politiken und Strategien sowie der fortgesetzten Tätigkeit des Vereins	Gesamtvorstand



	4. beaufsichtigt die Tätigkeit der Geschäftsleitung und der Verwaltung 5. ist zuständig für Beschwerden über Angelegenheiten des Vereins Zu diesen Aufgaben gehören u.a. Beschlüsse über: - Wahrnehmung der Vereinsinteressen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und den übrigen Organisationen der dänischen Minderheit - Prinzipien bezüglich der Tätigkeit der Kindertagesstätten und der Schulen innerhalb der Rahmen, die durch Gesetzgebung und Satzung oder durch Beschluss der Delegiertenversammlung gegeben sind - Übergeordnete Prinzipien für die Planung der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätten und die Lehrpläne der Schulen - Prinzipien für die pädagogische Weiterentwicklung in den Kindertagesstätten und Schulen - Richtlinien für die Anwendung der Gebäude für andere Zwecke als die tägliche Arbeit der Einrichtungen - Fortbildung von Elternvertretern - übergeordnete Prinzipien für die Struktur und Kapazität der einzelnen Kindertagesstätten und Schulen sowie der Gruppen und Klassen - Richtlinien für die Verteilung der den Kindertagesstätten und Schulen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - Ferienpläne der Kindertagesstätten und Schulen - Kauf und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden - Baumaßnahmen des Schulvereins - Anstellung der leitenden Angestellten des Vereins	
§ 16	Aufgaben von Geschäftsleitung, Verwaltung und Geschäftsführer/in Die Geschäftsleitung - übt die geschäftsführende Funktion und die Arbeitgeberfunktion des Vereins aus - vertritt den Verein gegenüber den relevanten Behörden - hat die übergeordnete Verantwortung für Planung, Organisation und Leitung von sowie Aufsicht über die Einrichtungen des Vereins - ist für Beschwerden in Personalangelegenheiten zuständig - ist für Beschwerden in verwaltungsrechtlichen und schulrechtlichen Angelegenheiten zuständig Die Verwaltung	



	- nimmt die Leitung des täglichen Betriebs wahr - nimmt die Aufgaben als Behörde wahr, die aus den für den Verein maßgeblichen Gesetzen und Bestimmungen hervorgehen Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer - nimmt die Sekretariatsfunktion des Vereins wahr - ist Geschäftsführer/in des Vereins und damit höchste leitende Angestellte/höchster leitender Angestellter - ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich für die Tätigkeiten der Einrichtungen des Vereins	
§ 17	Vertretungsmacht Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und der Schuldirektor vertreten den Verein im Sinne von §26 BGB. Jeder ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.	die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
§ 18	Wahlperiode Eine Wahlperiode dauert drei Jahre, gerechnet ab Beginn des jeweiligen Schuljahres. Die erste Wahlperiode gemäß dieser Satzung beginnt am 1. August 2023.	
§ 19	Beiträge und Geschäftsjahr (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	
§ 20	Ausschluss aus dem Verein Über den Ausschluss aus dem Verein kann nur der Vorstand entscheiden. Der Ausschluss ist nur dann zulässig, wenn das betreffende Mitglied ernsthaft und dauerhaft den Zwecken des Vereins zuwidergehandelt hat. Der Ausschluss muss schriftlich mitgeteilt werden. Der Wahlkreis ist davon in Kenntnis zu setzen. Der Beschluss über den Ausschluss kann mit Beschwerde an die Delegiertenversammlung angefochten werden, die dann die endgültige Entscheidung trifft.	Gesamtvorstand
§ 21	Satzungsänderungen Diese Satzung kann von der Delegiertenversammlung geändert werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung, die mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder entsprechen müssen. Falls die erforderliche Mehrheit nicht erzielt wird und falls gleichzeitig unter den anwesenden Stimmberechtigten eine einfache Mehrheit für eine Satzungsänderung zustande gekommen ist, muss eine neue Sitzung der Delegiertenversammlung in mindestens 2 Wochen und höchstens 6	



	Wochen nach dieser Sitzung einberufen werden. Auf dieser Sitzung kann eine Satzungsänderung, für die auf der ersten Sitzung der Delegiertenversammlung eine einfache Mehrheit erzielt wurde, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.	
§ 22	Auflösung des Vereins (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Sitzung der Delegiertenversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufen wurde, beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung, die mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder entsprechen müssen. Falls die erforderliche Mehrheit nicht erzielt wird, und falls gleichzeitig unter den anwesenden Stimmberechtigten eine einfache Mehrheit für eine Auflösung zustande gekommen ist, muss eine neue Sitzung der Delegiertenversammlung in mindestens 2 Wochen und höchstens 4 Wochen nach dieser Sitzung einberufen werden. Auf dieser Sitzung der Delegiertenversammlung kann der Beschluss über die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten getroffen werden. (2) Falls der Verein aufgelöst wird oder seine steuerbegünstigten Zwecke wegfallen, soll sein Vermögen nach näherer Maßgabe der Delegiertenversammlung Vereinen und Institutionen zufließen, die für eine Förderung dänischen Volkstums in Südschleswig arbeiten, wobei das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sind vor Durchführung den Finanzbehörden zur Genehmigung vorzulegen.	
	Vorstehende Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 26. 1 2023 beschlossen. Gleichzeitig wurde die Satzung vom 24. Februar 2011 aufgehoben. Gez. Udo Jessen	Vorstehende Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 24.9. 2026 beschlossen. Gleichzeitig wurde die Satzung vom 26. Januar 2023 aufgehoben. Gez. Paul Salwik